



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

04 / 2018

Vom 08. Mai 2018

Inhaltsübersicht

1. Erste Änderung der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und der Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungsordnung HfMM) vom 24. April 2018

Seite 138 ff

2. 19. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 26. April 2018

Seite 142 ff

3. Berichtigung der Zwölften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. September 2015

Seite 150

4. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 151 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 04/2018

5. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2018/2019 vom 02. Mai 2018

Seite 157 ff

6. Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting und Finance“ und „Management“ vom 07. Mai 2018

Seite 168 ff

**Erste Änderung der Satzung
für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Zulassungssatzung HfMM)**

Vom 24.04.2018

Auf Grund des § 76 Abs. 2 Nr. 4 und 11 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 02. Februar 2018 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. April 2018, Az.: 15422-52351-1/40 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2017, S. 195), wird wie folgt geändert:

1.	§ 4 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Auf Absatz 2 Satz 2 wird verwiesen.“
	b)	In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend davon werden für die Studiengänge B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik und B. Mus. Kirchenmusik die Zulassungszahlen getrennt für das erste Fachsemester und gesamthaft für alle höheren Fachsemester festgelegt.“
	c)	In Absatz 3 werden nach dem Wort „(Zulassung)“ die Worte „für einen Studiengang oder ein künstlerisches Hauptfach gemäß Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
	d)	Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt: „(3a) Eine Neuaufnahme (Zulassung) für einen Studiengang gemäß Absatz 2 Satz 2 erfolgt für das erste Fachsemester entsprechend der Zulassungszahlen gemäß Absatz 4.“
	e)	Nach Absatz 3 a wird folgender neuer Absatz 3 b eingefügt: „(3b) Eine Neuaufnahme (Zulassung) für einen Studiengang gemäß Absatz 2 Satz 2 zum Weiterstudium in einem höheren Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs erfolgt nur in dem Maße, wie die Zahl der voraussichtlich in diesem Studiengang im Vergabesemester insgesamt über alle höheren Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Zulassungszahl liegt. Die Bestimmung, welche der hiernach zu einem Vergabetermin verfügbaren Plätze für welches Fachsemester vergeben werden, trifft der Kapazitäts- und Vergabeausschuss der HfMM. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass eine möglichst gleichmäßige Nachfrage über alle höheren Fachsemester erfolgt.“

2. Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der HfMM erhält folgende Fassung:

Künstlerisches Hauptfach	Studiengang - Studienangebot
Bass-Posaune (Jazz)	M. Mus. Jazz und Populäre Musik
Blockflöte	B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Chorleitung	M. Mus. Chor- und Orchesterdirigieren
E-Bass (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Fagott (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Gesang (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Gesang (Klassik)	B. Mus. Oper und Konzert, M. Mus. Voice, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Gitarre (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Gitarre (Klassik)	B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Horn (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Jazzkomposition	M. Mus. Jazz und Populäre Musik
Keyboards (Jazz)	M. Mus. Jazz und Populäre Musik
Klangkunst-Komposition	M. Mus. Klangkunst-Komposition, Konzertexamen (vorbehaltlich der Genehmigung der neuen Ordnung)
Klarinette (Jazz)	B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Klarinette (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Klavier (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Klavier (Klassik)	B. Mus. Klavier, M. Mus. Klavier, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Kontrabass (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik

Kontrabass (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Lead-Trompete (Jazz)	M. Mus. Jazz und Populäre Musik
Liedbegleitung (Klavier)	M. Mus. Liedbegleitung und Korrepetition
Musiktheorie	M. Mus. Musiktheorie
Oboe (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Orgel	B. Mus. Kirchenmusik, M. Mus. Kirchenmusik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Orgelimprovisation	M. Mus. Orgelimprovisation
Orgelliteraturspiel	M. Mus. Orgelliteraturspiel
Percussion (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Posaune (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Posaune (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Querflöte (Jazz)	B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Querflöte (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Saxophon (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Saxophon (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, Konzertexamen
Schlagzeug (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
Schlagzeug (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
Trompete (Jazz)	B. Mus. Jazz und Populäre Musik, M. Mus. Jazz und Populäre Musik, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik

	Trompete (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
	Tuba (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik
	Viola (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
	Violine (Jazz)	B. Ed. Musik, M. Ed. Musik
	Violine (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
	Violoncello (Klassik)	B. Mus. Orchesterinstrumente, M. Mus. Orchesterinstrumente, B. Mus. Elementare Musikpädagogik, B. Ed. Musik, M. Ed. Musik, Konzertexamen
”		

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 24.04.2018

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**19. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 26. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Juli 2016 sowie am 15. November 2017 und der stellvertretende Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 5. April 2018 per Eilentscheid die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. April 2018, Az.: 03/02/12/03/02/01/101-sfk beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. November 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2017, S. 725), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft, wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul-Nr. 1 „Forschungsprobleme I: Buchgeschichte bis 1800“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Modultitel werden der Doppelpunkt und die Worte „Buchgeschichte bis 1800“ gestrichen.
 - bb) Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“.
 - cc) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- b) Das Modul-Nr. 2 „Forschungsprobleme II: Buchgeschichte ab 1800“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Modultitel werden der Doppelpunkt und die Worte „Buchgeschichte ab 1800“ gestrichen.
 - bb) Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„In der Regel Klausur (90 Min.), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe, die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“.
 - cc) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- c) Das Modul-Nr. 3 „Analysen I: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars, die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“.
 - bb) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- d) Das Modul-Nr. 4 „Analysen II: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“.
- bb) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- e) Vor das Modul-Nr. I Zusatzqualifikation wird folgender Text eingefügt:
„Module „Zusatzqualifikationen“ I und II
- In den Modulen „Zusatzqualifikationen“ I und II müssen nach freier Wahl ein Modul im Studium generale oder Lehrveranstaltungen aus einer Nachbardisziplin der Buchwissenschaft belegt werden, es sind pro Modul 6 Leistungspunkte, insgesamt 12 Leistungspunkte nachzuweisen.“
- f) Das Modul-Nr. I Zusatzqualifikation „Studium generale „Kultur und Kulturbegegnung“ oder „Grundfragen der Ethik“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Studienleistung“ wird gestrichen.
 - Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„Verfassen eines Essays (unbenotet)“.
 - Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- g) Das Modul-Nr. II Zusatzqualifikation „Studium generale „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ oder „Argumentation, Logik, Rhetorik“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Studienleistung“ wird gestrichen.
 - Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„Verfassen eines Essays (unbenotet)“.
 - Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- h) Im Modul-Nr. III Zusatzqualifikation „Germanistik“ erhält die Zeile „Sonstiges“ folgende Fassung: „Es müssen insgesamt 2 Vorlesungen belegt werden. Die Epochen können frei gewählt werden.“.
- i) Nach Modul-Nr. VII Zusatzqualifikation „Theaterwissenschaft“ werden folgende neue Module angefügt:

”

Modul-Nr. VIII Zusatzqualifikation	Digitale Methodik der Geistes und Kulturwissenschaft I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				
Sonstiges	Es müssen insgesamt 2 Vorlesungen belegt werden.				

Modul- Nr. IX Zusatzqualifikation	Digitale Methodik der Geistes und Kulturwissenschaft II: Informatik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (zugehörig zur Übung)				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul- Nr. X Zusatzqualifikation	Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte
Seminar	S	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar	S	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (unbenotet)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Die Veranstaltungen finden in Frankfurt statt.				

- j) Das Modul-Nr. 5 „Forschungsschwerpunkte“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„mündl. Prüfung (20 Min.) wahlweise in einer der beiden Übungen“.
 - bb) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- k) Das Modul-Nr. 6 „Analysen III: Analysen zur Buchmarktentwicklung“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Min.)
im Rahmen des Seminars“.
 - bb) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- l) Im Modul-Nr. 7 „Projektbesprechungen“ erhält die Modulprüfung folgende Fassung:
„Projektvorstellung mit Methodenreflexion im Kolloquium“.
- m) Die Legende wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „OS = Oberseminar“ wird gestrichen.
 - bb) Die Bezeichnung „KG = Kleingruppe“ wird hinzugefügt.

2. Der Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Philosophie, wird wie folgt geändert:

- a) Die Module 61 bis 67 erhalten folgende Fassung:

Modul-Nr. 61	Basismodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	S	1.	P	2 SWS	5 LP
b) Philosophie des Mittelalters	S	1.	P	2 SWS	5 LP
c) Philosophie der Neuzeit	S	1.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminars a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				

Gesamt		6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der Geschichte der Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Philosophie der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit) belegt werden.		

Modul-Nr. 62	Basismodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	S	1.	P	2 SWS	5 LP
b) Theoretische Philosophie II	S	1.	P	2 SWS	5 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	S	1.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der systematischen Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) belegt werden.				

Modul-Nr. 63	Aufbaumodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	S	2.	P	2 SWS	5 LP
b) Philosophie des Mittelalters	S	2.	P	2 SWS	5 LP
c) Philosophie der Neuzeit	S	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der				

	Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.	
Gesamt		6 SWS 15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der Geschichte der Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Philosophie der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit) belegt werden.	

Modul-Nr. 64	Aufbaumodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	S	2.	P	2 SWS	5 LP
b) Theoretische Philosophie II	S	2.	P	2 SWS	5 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	S	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der systematischen Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) belegt werden.				

Modul-Nr. 65	Vertiefungsmodul 1 (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Seminar (1)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
b) Seminar (2)	S	3.	P	2 SWS	5 LP

Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.		
Gesamt		4 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine		

Modul-Nr. 66	Vertiefungsmodul 2 (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Seminar (1)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
b) Seminar (2)	S	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.				
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine				

Modul-Nr. 67	Projektmodulmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Seminar (1)	S	3.	WP	2 SWS	5 LP
b) Seminar (1)	S	3.	WP	2 SWS	5 LP
Studienleistung	Essay (10-15 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	10 LP

O D E R

außeruniversitäres berufsbezogenes Praktikum (mit Betreuung durch Lehrende des Philosophischen Seminars)	Prakt., ext.	3.	WP	1 SWS	10 LP
Studienleistung	Praktikums- / Projektbericht (10-15 Seiten)				
Gesamt				1 SWS	10 LP

O D E R

inneruniversitäres forschungsbezogenes Praktikum (mit Betreuung durch Lehrende des Philosophischen Seminars)	Prakt.	3.	WP	1 SWS	10 LP
Studienleistung	Praktikums- / Projektbericht (10-15 Seiten)				
Gesamt				1 SWS	10 LP

O D E R

eigenständig erarbeitetes (Lektüre-)Projekt in der angeleiteten Arbeitsgruppe	Proj./ ProjS	3.	WP	1 SWS	10 LP
Studienleistung	Essay (10-15 Seiten)				
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				1 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Seminare, Praktika, Projekte besitzen keinen Anteil an der Master-Endnote.				

”

b) Nach Modul 67 wird folgendes Modul angefügt:

”

Modul-Nr. 68	Forschungsmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
Forschungskolloquium (hist./syst.)	Koll.	4.	P	2 SWS	5 LP
Studienleistung	Präsentation und Diskussion des Masterarbeitsprojektes im Forschungskolloquium				
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				2 SWS	5 LP
Sonstiges	Das Forschungskolloquium besitzt keinen Anteil an der Master-Endnote.				

”

c) Die Legende erhält folgende Fassung:

„Legende:

Koll.	= Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)
LP	= Leistungspunkte
P	= Pflichtlehrveranstaltung
Prakt.	= Praktikum
Prakt., ext.	= Praktikum, extern
Proj./ProjS	= Projekt / Projektseminar
S	= Seminar
SWS	= Semesterwochenstunden
WP	= Wahlpflichtveranstaltung“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in dem Studiengang Master Philosophie an der JGU eingeschrieben werden. Das Recht, im Studiengang Master Philosophie nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), in der Fassung vom 16. November 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2017, S. 725), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2022 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2023 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 26. April 2018

Die Dekanin
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Berichtigung
der Zwölften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 29. September 2015
 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
 Nr. 11/2015, S. 668)

Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc wird berichtigt durch:

„cc) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul 4	„Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Cultural Studies I (ELC)	Ü	3	P	2	3	Klausur von 90 Minuten
b) Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2	1	
c) Translation Skills	Ü	3	P	2	3	
d) Proseminar English Linguistics	PS	3	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eignungstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

“ “

Mainz, den 13. April 2018

Die Dekanin des
 Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
 Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 1. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), i.V.m. § 7 Abs. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 19), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018 die folgende siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 29. März 2018 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 24. April 2018, Az.: 15422 – 52 354/40(5) genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.
- (2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 02. Mai 2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 02. Mai 2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis- Werkstattkurs	0,5 1	10 10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart;	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf	0,33	15

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

Veranstaltungsart**fk****gk**

(Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)

Exkursion im Sport

0,33

15

Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)

0,5

5

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen**Beschreibung****CA**

Bachelorarbeit

0,2

Masterarbeit

0,3

Anlage 2**Curricularnormwerte an der JGU**

Studienfach	1-Fach B.A.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A./M.Sc.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6264			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7860			
Audiovisuelles Publizieren			2,0815				
Biologie	4,0134			3,1081	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,7469			
Biomedizinische Chemie	3,4362			2,6524			
British Studies		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,6908			
Chemie	3,6910			1,9324	1,4150	0,9417	
Deutsch als Fremdsprache				2,0171			
Deutsches und Französisches Recht	1,0817						
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6272			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7779	0,6888	1,4652			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	2,0426			
Geographie	2,6921				0,8818	1,2293	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4042			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4861			

Studienfach	1-Fach B.A.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Globalisierung, Medien und Kultur (Humangeographie)				1,7296			
International Economics and Public Policy				0,9905			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2107			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,9401			
Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6116			
Medienmanagement				1,3776			
Molekulare Biologie	3,8417						
Öffentliches Recht			0,0851				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie	2,3393						
Psychologie, Anwendungsorientierte				1,5627			
Psychologie, Klinisch- Gesundheitsbezogene				1,5627			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,4007	1,1578	
Sport und Sportwissenschaft	3, 4249			2,2568			
Sports Ethics and Integrity: Sports Management und Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,1557				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9188			
Trinationaler Master European Studies				1,9271			
Unternehmenskommunikation/PR				1,6722			
Wirtschaftspädagogik	1,7808			1,8448		1,3454	
Wirtschaftswissenschaft	1,4149		0,3563				
Zivilrecht			0,0746				

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2018/2019
vom 02. Mai 2018**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 24. April 2018, (Az.: 15422 – 52 351-1/40 (4)) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2018/2019 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019).
- (2) Die für das Sommersemester 2019 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2018/2019 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2018/2019 werden auf die für das Sommersemester 2019 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2018/2019 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2018 für das Wintersemester 2018/2019 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2019 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2019 für das Sommersemester 2019 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2018/2019 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2019 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2018/2019 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 02. Mai 2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2018/2019

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2018/2019	Sommersemester 2019
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	B.A. KF	141	90	51
Erziehungswissenschaft	B.A. BF	70	40	30
Erziehungswissenschaft	Master	86	60	26
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. KF	154	90	64
Politikwissenschaft	B.A. BF	91	60	31
Sozialkunde	B.Ed.	110	60	50
Trinationaler Master European Studies ^{5,7}	Master	30	30	0
Empirische Demokratieforschung ⁵	Master	20	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen ⁵	Master	20	20	0
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie	B.Sc.	150	90	60
Psychologie Anwendungsorientierte	Master	56	28	28
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogene	Master	56	28	28
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B.A. KF	190	127	63
Soziologie	B.A. BF	90	60	30
Soziologie	Master	34	23	11
FB 02: Lehreinheit Sport				
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport	Master	30	15	15
Internationales Sportmanagement ⁴	Master	15	0	15
FB 02: Lehreinheit Publizistik				
Publizistik	B.A. KF	171	115	56
Publizistik	B.A. BF	90	60	30
Kommunikationswissenschaft ⁵	Master	25	25	0
Medienmanagement ⁵	Master	25	25	0
Unternehmenskommunikation ⁵	Master	25	25	0

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2018/2019	Sommersemester 2019
FB 02: Lehreinheit Journalismus				
Audiovisuelles Publizieren ⁵	B.A. BF	32	32	0
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	510	342	168
Deutsches und Französisches Recht	B.A.	25	17	8
Öffentliches Recht	B.A. BF	30	20	10
Strafrechtspflege	B.A. BF	30	20	10
Zivilrecht	B.A. BF	30	20	10
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft				
Wirtschaftswissenschaften	B.Sc.	554	369	185
Wirtschaftswissenschaften	B.A. BF	170	113	57
Wirtschaftspädagogik	B.Sc.	90	60	30
International Economics	Master	70	47	23
Management	Master	87	58	29
Accounting and Finance	Master	86	57	29
FB 04: Lehreinheit Medizin				
Biomedizin ⁵	Master	28	28	0
Epidemiologie ⁵	Master	15	15	0
FB 05: Lehreinheit Deutsch als Fremdsprache				
Deutsch als Fremdsprache ⁵	Master	24	24	0
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B.A. KF	65	43	22
Filmwissenschaft	B.A. BF	43	28	15
Filmwissenschaft ⁵	Master	10	10	0
Mediendramaturgie ⁵	Master	15	15	0
Kulturanthropologie	Master	24	16	8
FB 07: Lehreinheit Digitale Geistes- und Kulturwissenschaften				
Digitale Geistes- und Kulturwissenschaften ^{5,6}	Master	24	24	0

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2018/2019	Sommersemester 2019
FB 09: Lehreinheit Chemie				
Biomedizinische Chemie	B.Sc.	166	83	83
Chemie	B.Ed.	121	81	40
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie ¹	B.Ed.	122	75	47
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B.Ed.	60	30	30
Biologie	B.Sc.	221	111	110
Molekulare Biologie	B.Sc.	50	25	25
Anthropologie	Master	20	10	10
Biologie	Master	80	40	40

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

² Eignungsprüfung

³ inkl. B.A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

⁶ Jahreskapazität – Studiengang befindet sich in der Erprobung gem. § 1 Abs. 2 KapVO

⁷ Gesamtkapazität für den Integrierten Studiengang; jeweils 10 Studienplätze entfallen auf die Uni Mainz, Oppeln und Dijon.

Anlage 2

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2018/2019

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B.Sc.	58	86	56	83	54
Psychologie Anwendungsorientierter Master	28	28	27	-	-
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogener Master	28	28	27	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	56	-	-	-	-
Publizistik B.A. BF	24	-	-	-	-
Kommunikationswissenschaft Master ⁵	0	23	0	-	-
Medienmanagement Master ⁵	0	23	0	-	-
Unternehmenskommunikation Master ⁵	0	23	0	-	-
FB 02: Lehreinheit Journalismus					
Audiovisuelles Publizieren B.A. BF	0	25	0	23	0
FB 02: Lehreinheit Sport					
Internationales Sportmanagement Master ⁴	13	0	-	-	-
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport Master	13	13	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft					
Strafrechtspflege B.A. BF	9	16	8	15	7
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
International Economics Master	22	43	-	-	-
Management Master	28	55	-	-	-
Accounting and Finance Master	29	57	-	-	-
Wirtschaftspädagogik B.Sc.	29	53	24	44	20
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	172	327	155	295	140
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B.A. KF	14	24	12	21	11
Filmwissenschaft B.A. BF	13	20	10	18	9
Filmwissenschaft Master ⁵	0	10	0	-	-
Mediendramaturgie Master ⁵	0	14	0	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B.Sc.	62	53	47	44	42
Chemie B.Ed.	34	60	27	50	22
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B.Ed.	29	26	26	26	25
Biologie B.Sc.	93	82	72	69	67
Molekulare Biologie B.Sc.	21	21	21	21	-

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

Anlage 3

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2019

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B.Sc.	87	57	84	55	81
Psychologie Anwendungsorientierter Master	28	28	27	-	-
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogener Master	28	28	27	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	115	-	-	-	-
Publizistik B.A. BF	48	-	-	-	-
Kommunikationswissenschaft Master ⁵	24	0	23	-	-
Medienmanagement Master ⁵	24	0	23	-	-
Unternehmenskommunikation Master ⁵	24	0	23	-	-
FB 02: Lehreinheit Journalismus					
Audiovisuelles Publizieren B.A. BF	29	0	23	0	23
FB 02: Lehreinheit Sport					
Internationales Sportmanagement Master ⁴	0	13	-	-	-
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport Master	13	13	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft					
Strafrechtspflege B.A. BF	19	8	15	8	14
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
International Economics Master	45	21	-	-	-
Management Master	56	28	-	-	-
Accounting and Finance Master	57	29	-	-	-
Wirtschaftspädagogik B.Sc.	57	26	47	22	41
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	342	164	310	148	280
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B.A. BF	24	11	19	10	17
Filmwissenschaft B.A. KF	40	19	34	17	32
Filmwissenschaft Master ⁵	10	0	9	-	-
Mediendramaturgie Master ⁵	14	0	14	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B.Sc.	62	53	47	44	42
Chemie B.Ed.	70	30	56	25	45
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B.Ed.	29	26	26	26	25
Biologie B.Sc.	94	81	72	68	67
Molekulare Biologie B.Sc.	21	21	21	21	-

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

Anlage 4

Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2018/19

		Zulassungszahlen/Auffüllgrenze	
		Abschluss	
Fach	Künstlerisches Hauptfach	Bachelor	Master
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1
	Gitarre	4	1
	Klavier, Keyboards	5	1
	E-Bass, Kontrabass	5	1
	Schlagzeug, Percussion	4	1
	Trompete, Lead-Trompete	4	1
	Posaune, Bass-Posaune	3	1
	Jazzkomposition	-	2
	Gesang	5	1
Orchesterinstrumente	Violine	12	11
	Viola	2	3
	Violoncello	7	2
	Kontrabass	2	2
	Querflöte	4	4
	Oboe	2	2
	Klarinette	2	2
	Fagott	2	2
	Horn	2	2
	Trompete	2	1
	Posaune	1	1
	Tuba	-	-
	Saxophon	-	-
	Schlagzeug	1	1
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel	-	2
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation	-	1
Kirchenmusik	Orgel	-	2
Klavier	Klavier	5	7
Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4
Chorleitung	Chorleitung	-	-
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4
Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester			
Musik (B. Ed.)		18	-
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		5	-
Kirchenmusik (B. Mus.)	Orgel	1	-

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“
Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9)), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wege des Eilentscheids am 22. Februar 2018 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. April 2018, Az: 03/02/03/01/00-086/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Beginn des Studiums und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen

- § 14 Praktische Modulprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Forschungskolloquium
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur Ausbildung von Führungskräften in Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Förderung des wirtschaftswissenschaftlichen Nachwuchses vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere in betriebswirtschaftlichen Fachgebieten zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2**Beginn des Studiums und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Masterstudiengang wird in der Regel im Wintersemester begonnen. Eine Zulassung zum Sommersemester ist grundsätzlich möglich, sofern noch Studienplätze verfügbar sind; es wird jedoch eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester empfohlen.
- (2) Zum Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ kann nur zugelassen werden, wer über einen Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland verfügt, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Hierbei müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten auf quantitative methodische Inhalte (Mathematik, Statistik, empirische Methoden, Operations Research, Spieltheorie) entfallen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ ist, dass der Prüfungsanspruch für den Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.
- (6) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 5 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität geregelt.
- (7) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 2 Satz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Die Anforderung nach Abs. 2 Satz 2 muss im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. dem Forschungskolloquium.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und das Forschungskolloquium beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit nicht spätestens vor Abschluss des sechsten Fachsemesters, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gem. § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern (dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind) bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und das Forschungskolloquium. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsaus-

schuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen und Übungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 bis 60 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1. auf die Wahlpflichtmodule: | 90 LP, |
| 2. auf die Masterarbeit: | 25 LP, |
| 3. auf das Forschungskolloquium: | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(5) Den Studierenden wird empfohlen während der vorlesungsfreien Zeit ein wirtschaftswissenschaftliches Berufspraktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht

werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung gemäß § 6 Absatz 2 wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen

und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

(7) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen im Falle englischsprachiger Prüfungen über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Abnahme englischsprachiger Prüfungsleistungen befähigen.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist einmalig im ersten Semester der Einschreibung in den Masterstudiengang innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichnamigen Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem gleichnamigen Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Management“ bzw. im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Masterprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf. Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die

Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Fachbereiches 03 auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der

Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache durchgeführt werden; auf § 8 Abs. 7 wird verwiesen. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sollte die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden sein, ist diese Prüfungsleistung nochmals durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen

sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist im Spezialisierungsbereich des jeweiligen Studiengangs „Accounting and Finance“ bzw. „Management“ anzufertigen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gem. § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist

aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 03 der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der in Satz 3 genannten Frist ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Forschungskolloquium

(1) Das Forschungskolloquium findet frühestens nach der Meldung zur Masterarbeit und spätestens vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 statt. Der Termin für das Forschungskolloquium wird von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Das Forschungskolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Es wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand des Forschungskolloquiums sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Fragestellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen des Forschungskolloquiums ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll die Hälfte der Prüfungszeit nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an das Forschungskolloquium legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für das Forschungskolloquium fest. Das Forschungskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als

„ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Forschungskolloquium kann zweimal wiederholt werden. Der Termin zur ersten Wiederholung des Forschungskolloquiums wird spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens festgelegt, der Termin zur zweiten Wiederholung spätestens zwölf Monate nach dem zweiten Nichtbestehen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung (Modulnote). Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der in einem Modul zu absolvierenden Modulteilprüfungen Wahlmöglichkeiten. In diesem Fall müssen in einem Modul lediglich Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) in einem Ausmaß mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, welches die Erlangung der in diesem Modul mindestens zu erbringenden Leistungspunkte sichert. Ist dies gegeben, werden nicht bestandene Modulteilprüfungen bei der Notenberechnung im entsprechenden Modul nicht berücksichtigt. Pflicht-Modulteilprüfungen müssen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich unter Berücksichtigung der Sätze 3 bis 5 als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung (Modulnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,

bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note des Forschungskolloquiums mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und das Forschungskolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modul(teil)prüfungen können Studierende zweimal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modul(teil)prüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang „Management“ bzw. „Accounting and Finance“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Eine erste Wiederholung der Prüfungsleistung wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen angeboten, eine zweite Wiederholung innerhalb von 14 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen. Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen erfolgreich abgeschlossen, meldet der Prüfungsausschuss die Studierenden zu allen weiteren noch offenen Wiederholungen jeweils zum nächstmöglichen Termin an. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung des Forschungskolloquiums gilt § 16 Absatz 4; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Ist die Masterarbeit gem. § 4 Abs. 2 oder § 15 Abs. 12 erstmals nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss ebenfalls einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung oder die nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, des Forschungskolloquiums und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ in das erste oder ein höheres Fachsemester an der JGU Mainz eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Management vom 01. Februar 2012 (StAnz. S. 546) außer Kraft; die Übergangsregelung gemäß Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Management an der JGU Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung fort. Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Management vom 01. Februar 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden.

Mainz, den 7. Mai 2018

Der Dekan

des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

ANHANG zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Accounting and Finance
 - 1.1. Kernmodule
 - 1.2. Spezialisierungsmodule
 - 1.3. Forschungsmodul
2. Freier Teil
 - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
 - 2.2. Volkswirtschaftliche Module
 - 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
 - 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Aus dem Bereich Accounting and Finance sind

- Mindestens vier Kernmodule im Gesamtumfang von 24 Leistungspunkten zu wählen, wovon eines der Kernmodule entweder Asset Management oder Corporate Finance Theory sein muss;
- mindestens sechs Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von 36 Leistungspunkte zu absolvieren und
- ein Forschungsmodul im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-betriebswirtschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Finance Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Finance Theory	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Finance Theory	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2 Spezialisierungsmodule

1.2.1 Financial Accounting

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

1.2.2 Taxation

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von international tätigen Unternehmen	V	2	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Steuerplanung bei Unternehmenstransaktionen und -restrukturierung	V	3	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.3 Corporate Governance

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Governance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.4 Management Accounting

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.5 Financial Services

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.6 Corporate Finance

Empirical Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.7 Quantitative Methods

Analysis of Experimental- and Survey-Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis of Experimental- and Survey-Data	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Analysis of Experimental- and Survey-Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (Projektgruppen)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Introduction to Computational Statistics and Data Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (Projektgruppen)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Statistics and Econo- metrics I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Statistics and Econo- metrics I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Statistics and Econometrics II	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Statistics and Econometrics II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Economic Analysis of Micro Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Rechnungslegung	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Betriebliche Steuerlehre	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Controlling	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Finanzdienstleistungen	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Finance	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

Standortplanung und Netzwerkdesign							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Heuristische Optimierungsverfahren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Heuristische Optimierungsverfahren	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Heuristische Optimierungsverfahren	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.2 Information Systems

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Enterprise Resource Planning Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Software Engineering							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.3 General Management

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.4 Marketing

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.5 Cross-Channel Management and Social Media

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.6 Management and Digital Transformation

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management and Digital Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen des Internationalen Managements							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen des Internationalen Managements	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Grundlagen des Internationalen Managements	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.2 Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
International Economics I	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
International Economics II	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Public Policy I	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Public Policy II	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Advanced International Economics I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced International Economics I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced International Economics I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Advanced International Economics II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced International Economics II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced International Economics II	Kol	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced Public Policy I	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Public Policy I	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Public Policy II	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Public Policy II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Public Policy III	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Public Policy III	Kol	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced Public Policy IV	V	2 oder 3	Pfl	2	3	Bewertete Übung	keine
Advanced Public Policy IV	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	Bewertete Übung	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Macroeconomics and Labour I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Macroeconomics and Labour I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Macroeconomics and Labour I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Macroeconomics and Labour II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Macroeconomics and Labour II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Macroeconomics and Labour II	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Macroeconomics and Labour III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Macroeconomics and Labour III	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Macroeconomics and Labour III	Kol	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in Advanced International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Advanced International Economics	V	2 und 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Advanced International Economics	Ü	2 und 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Financial Economics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Financial Economics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in Development Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Development Economics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Development Economics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in International Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
Topics in International Finance	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in International Finance	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Moduleilprü- fung
Topics in Statistics and Econometrics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Statistics and Econometrics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sesmes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Empirical Economics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Empirical Economics	Kol	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Health Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sesemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Health Eco- nomics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Health Eco- nomics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Präsentation (30 %) und Klausur 60 min (70 %)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sesmes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Advanced Public Policy	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Advanced Public Policy	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Macroeconomics and Labour	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Macroeconomics and Labour	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Economics of Education	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Economics of Education	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Applied Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Applied Mi- croeconomics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Applied Mi- croeconomics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

2.3 Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

2.3.1 Module aus der Informatik

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Modul Data Warehousing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Warehousing	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Warehousing	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Machine Learning							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Machine Learning	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.2 Module aus der Mathematik

Modul Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Einführung in die Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Einführung in die Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der numerischen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numerischen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.3 Module aus der Publizistik

Modul Medien und Märkte							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Medienmärkte	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kommunikationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Latest Developments in Communications	S	2	Pfl	2	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.4 Module aus der Psychologie

Modul Allgemeine Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Allgemeine Psychologie II: Grundlagen der Kognitionspsychologie	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs „Accounting and Finance“.

2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Tutorium		2 oder 3	Pfl.		6	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
Gesamt					6 LP	

*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management and Digital Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2 Spezialisierungsmodule

1.2.1 Logistics and Management

Transportlogistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportlogistik	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Transportlogistik	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Revenue Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Standortplanung und Netzwerkdesign							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Heuristische Optimierungsverfahren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Heuristische Optimierungsverfahren	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Heuristische Optimierungsverfahren	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.2 Information Systems

Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Enterprise Resource Planning Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Software Engineering							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteilprü-fung
Software Engineering	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.3 General Management

Human Resource Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Innovationsmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.4 Marketing

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.5 Cross-Channel Management and Social Media

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.6 Management and Digital Transformation

Grundlagen des Internationalen Managements							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen des Internationalen Managements	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Grundlagen des Internationalen Managements	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

1.2.7 Quantitative Methods

Analysis of Experimental- and Survey-Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis of Experimental- and Survey-Data	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Analysis of Experimental- and Survey-Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (Projektgruppen)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Introduction to Computational Statistics and Data Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (Projektgruppen)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Statistics and Econo- metrics I	V	2	Pfl	2	3		
Statistics and Econo- metrics I	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Statistics and Econometrics II	V	3	Pfl	2	3		
Statistics and Econometrics II	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Zugangsvoraussetzung	Keine
----------------------	-------

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Economic Analysis of Micro Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3		
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Logistikmanagement	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Information Systems	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Marketing	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Social Media	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management and Digital Transformation	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

2 Module des Freien Teils

2.1 Betriebswirtschaftliche Module

2.1.1 Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

2.1.2 Taxation

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von international tätigen Unternehmen	V	2	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Steuerplanung bei Unternehmenstransaktionen und -restrukturierung	V	3	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.3 Corporate Governance

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risk Management and Auditing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risk Management and Auditing	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risk Management and Auditing	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.4 Management Accounting

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.5 Financial Services

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Finance

Corporate Finance Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Finance Theory	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Finance Theory	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.2 Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
International Economics I	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
International Economics II	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Public Policy I	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Public Policy II	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Advanced International Economics I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced International Economics I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced International Economics I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Advanced International Economics II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced International Economics II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced International Economics II	Kol	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy I							
Lehrveranstaltung	Art	Regels- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced Public Policy I	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Public Policy I	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced Public Policy II	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Public Policy II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Public Policy III	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Public Policy III	Kol	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy IV							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Public Policy IV	V	2 oder 3	Pfl	2	3	Bewertete Übung	keine
Advanced Public Policy IV	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	Bewertete Übung	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Macroeconomics and Labour I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Macroeconomics and Labour I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Macroeconomics and Labour I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in Financial Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Moduleilprü- fung
Topics in Financial Eco- nomics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Financial Eco- nomics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in Development Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sesmes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Development Economics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Development Economics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics: Topics in International Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
Topics in International Finance	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in International Finance	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Moduleilprü- fung
Topics in Statistics and Econometrics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Statistics and Econometrics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Empirical Economics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Empirical Economics	Kol	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Topics in Health Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Health Eco- nomics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Health Eco- nomics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Präsentation (30 %) und Klausur 60 min (70 %)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Advanced Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Advanced Public Policy	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Advanced Public Policy	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Macroeconomics and Labour							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Macroeconomics and Labour	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Macroeconomics and Labour	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Economics of Education	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Economics of Education	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Topics in Applied Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Applied Mi- croeconomics	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Applied Mi- croeconomics	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

2.3 Nicht wirtschaftswissenschaftliche Module

2.3.1 Module aus der Informatik

Modul Datenbanken I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Datenbanken II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Datenbanken II	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Data Warehousing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Warehousing	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Warehousing	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Machine Learning							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Machine Learning	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.2 Module aus der Mathematik

Modul Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Analysis I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Einführung in die Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Einführung in die Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Grundlagen der numeri-schen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numeri-schen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.3 Module aus der Publizistik

Modul Medien und Märkte							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Medienmärkte	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kommunikationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Latest Developments in Communications	S	2	Pfl	2	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.4 Module aus der Psychologie

Modul Allgemeine Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Allgemeine Psychologie II: Grundlagen der Kognitionspsychologie	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs „Accounting and Finance“.

2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Tutorium		2 oder 3	Pfl.		6	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
Gesamt					6 LP	

*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

Legende:

S	=	Seminar
Kol	=	Kolloquium
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
ProjS	=	Projekt/Projektseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung